

Beschlussvorlage

Drucksache: VL-8/2024 (12.WP)

- öffentlich -

Datum: 09.01.2024



Dautphetal

Verantwortlicher Fachdienst:	Fachdienst Zentrale Dienste
Sachbearbeiter:	Udo Kamm
Aktenzeichen und Schriftstücknummer:	I/2-056-01

Beratungsfolge	Sitzung am:	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	15.01.2024	54	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2024	18	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2024	19	vorberatend
Gemeindevertretung	29.04.2024	20	beschließend

Bezeichnung:	Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Dautphetal
Antragsteller/in:	Bürgermeister
Anlagen(n)	

Beschlussvorschlag:

Wahlvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für den Schiedsamsbezirk Dautphetal für die Dauer der Wahlzeit von jeweils 5 Jahren

zur Schiedsperson:

Herrn Peter Kamm, Parkstr. 9, 35232 Dautphetal

Die gewählte Schiedsperson wird dem Amtsgericht Biedenkopf zur Ernennung vorgeschlagen.

Begründung:

Die Wahlzeit des Schiedsmanns für den Schiedsamsbezirk Dautphetal, Herr Werner Stubenrauch, läuft am 8. April 2024 ab. Er hat mitgeteilt, dass er nicht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehe. Nach §§ 2 bis 4 Hess. Schiedsamtsgesetz vom 23.03.1994 (GVBl. I 1994, S. 148 ff.) hat die Gemeindevertretung Neuwahlen durchzuführen.

Eignung für das Schiedsamt (§ 3 Schiedsamtsgesetz)

„(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt **soll** nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.“

Durch zweimalige Bekanntmachung in der Dautphetaler Wochenzeitung erfolgte eine öffentliche Ausschreibung für das Amt der Schiedsperson. Es hat sich ausschließlich Herr Peter Kamm schriftlich beworben:

Zur Wahl der Schiedspersonen bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, das sind für die Gemeindevertretung Dautphetal 16 Stimmen. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; wenn niemand widerspricht kann offen abgestimmt werden.

Schmidtke
Bürgermeister